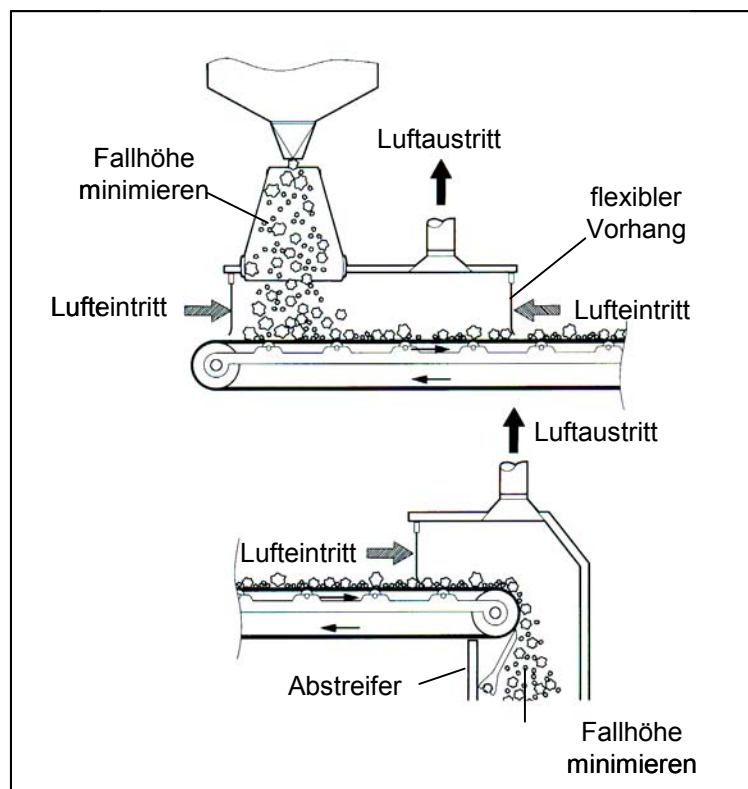


Gestaltung des Arbeitsverfahrens

- Zugang des Arbeitsbereiches nur für Befugte.
- Befeuchtung des Transportgutes erwägen, um Staubentwicklung zu verringern.
- Förderband so weit wie möglich einhausen, insbesondere im Bereich von Beschickung und Ausstoß.
- Öffnungen der Anlage mit Staubfangschürzen sowie Bereiche entlang des Förderbandes mit Abdichtelementen versehen, um Stoffaustritt zu minimieren.
- Zwangsbelüftung und Absaugung im Beschickungs- und Ausstoßbereich (vgl. Abb.).
- Die Luftgeschwindigkeit im Bereich von Öffnungen sollte mindestens 1 m/s betragen.
- Die Einhausung sollte sich aus mehreren Abschnitten aufbauen, so dass leichter Zugang für Reinigung und Wartung gewährleistet ist.
- Zu Prüfzwecken sollten aufklappbare Fenster, Türen etc. vorhanden sein. Zum Schutz vor Unfällen dürfen sie nur bei stehendem Band geöffnet werden (ggf. elektrisch verriegeln).
- Die Einhausung so groß wie möglich gestalten, um ein Auffangen von Förderresten und leichtes Reinigen sicher zu stellen.
- Die Aufgabereinrichtung so positionieren, dass das Fördergut die Mitte des Förderbandes ausfüllt und sich in der gleichen Richtung und mit der gleichen Geschwindigkeit wie das Förderband bewegt. Die Aufgabehöhe, d. h. den Abstand zwischen Aufgabereinrichtung und Förderband, so klein wie möglich halten.
- Bei brennbaren Fördergütern ggf. Staubexplosionsschutzmaßnahmen ergreifen.
- Rückläufiges Förderband mit einer Abstreifeinrichtung versehen.
- Für Schöpfwerke und Förderschnecken eine ähnliche Vorgehensweise anwenden.
- Arbeitsbereich möglichst nicht in der Nähe von Türen, Fenstern und Durchgängen einrichten, um zu verhindern, dass Zugluft die Funktion der Absaugung beeinträchtigt und sich dadurch Staub ausbreitet.
- Arbeitsraum mit einer Luftzufuhr versehen, damit die abgesaugte Luft ersetzt werden kann.
- Leichte Möglichkeit zum Überprüfen der Absauganlage schaffen, z. B. durch Manometer oder Volumenstrommessung. Abgesaugte Luft an einen sicheren Ort entweichen lassen, weg von Türen, Fenstern und Lufteinlässen. Für bestimmte Stoffe sind durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Emissionsgrenzen festgelegt, so dass eine Reinigung der Abluft notwendig sein kann.
- Saubere und ausreichend gefilterte Luft darf wieder in den Arbeitsraum zurückgeführt werden.



Wartung und Wirksamkeitsprüfung, Instandhaltung

- Anlage in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Betriebszustand halten. Bedienungsanleitungen beachten.
- Vom Lieferanten Leistungsdaten zu der Anlage und Informationen zur regelmäßigen Überprüfung beschaffen, falls diese nicht vorliegen. Ansonsten Fachmann (ggf. befähigte Person) heranziehen.
- Durchführung einer Sichtkontrolle der Anlage mindestens einmal pro Woche.
- Überprüfung des Förderbandes einschl. Absaugung und Vergleich mit Leistungsstandards einmal im Jahr.
- Es wird empfohlen, alle Prüfnachweise bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Weitere Anforderungen

- Die allgemeinen Maßnahmen der Anwendungshinweise sind zu beachten.
- Ersatzstoffe und Ersatzverfahren mit geringerer Gefährdung bevorzugen. Sie haben Vorrang vor technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen. Den Verzicht auf Ersatzlösungen in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung begründen.
- Getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Arbeits- bzw. Schutzkleidung und Straßenkleidung vorsehen, wenn bei Tätigkeiten eine Verunreinigung der Arbeitskleidung zu erwarten ist.
- In Arbeitsbereichen, in denen die Gefahr einer Kontamination durch Gefahrstoffe besteht, keine Nahrungs- und Genussmittel zu sich nehmen. Geeignete Bereiche einrichten.
- Arbeiten Beschäftigte alleine, in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung zusätzliche Schutzmaßnahmen treffen oder für eine angemessene Aufsicht sorgen.
- Vorkehrungen für den Fall von Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen, z. B. zur Ersten Hilfe, treffen.
- Für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge sorgen. Hierzu gehören die arbeitsmedizinische Beratung des Unternehmers und der Beschäftigten in Fragen des Schutzes vor Gefahrstoffen und erforderlichenfalls das Angebot bzw. die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen.

Informationsquellen

- Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Gefahrstoffe
- Schutzleitfaden 100 (allgemeine Lüftung), 101 (allgemeine Lagerung), 204 (Staubentnahme aus Abscheidesystem)
- BGR 121, Arbeitsplatzlüftung – Lufttechnische Maßnahmen, Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), 01/2004, <http://www.arbeitssicherheit.de>
- Luftbeschaffenheit am Arbeitsplatz: Minderung der Exposition luftfremder Stoffe, VDI 2262 (enthält auch Hinweise zur Luftrückführung), <http://www.vdi.de>
- Katalog technischer Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Schriftenreihe der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Fb 834, Band I und II, Wirtschaftsverlag NW, Bremerhaven, 2001, <http://www.baua.de>
- Leitfaden zur Anwendung umweltverträglicher Stoffe – Für die Hersteller und gewerblichen Anwender gewässerrelevanter chemischer Produkte, Umweltbundesamt Berlin, 02/2003, <http://www.umweltbundesamt.de>

Was gehört in die Betriebsanweisung?

- Die allgemeinen Hinweise aus den Anwendungshinweisen beachten.
- Sich davon überzeugen, dass die Absaugung, Staubfangschürzen und Abdichtelementen richtig funktionieren. Dabei die Messinstrumente (Manometer oder Volumstrommessung) beachten.
- Sich davon überzeugen, dass das Förderband ordnungsgemäß läuft.
- Alle verwendeten Geräte auf Anzeichen von Beschädigungen, Abnutzung oder Funktionsmängel kontrollieren. Mängel sofort dem Vorgesetzten mitteilen. Im Zweifelsfall nicht weiterarbeiten!
- Mit Gefahrstoffen in Berührung gekommene Haut reinigen, vor dem Essen und Trinken und vor und nach dem Gang zur Toilette die Hände waschen.
- Keine Lösungsmittel zum Reinigen der Haut benutzen.
- Verschüttete Gefahrstoffe sofort gemäß Sicherheitsdatenblatt beseitigen: bei Staub keinen Besen oder Pressluft verwenden, sondern einen den Anforderungen entsprechenden Industriestaubsauger oder feucht aufwischen.
- Anweisungen, wie die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung benutzt, in Ordnung gehalten und sachgemäß gelagert wird, einhalten.